

So bewerten wir

Beschluss des Lehrerkollegiums 2017/2018
ergänzt durch den Beschluss des Lehrerkollegiums vom Mai 2020

Zielsetzungen und Inhalte der Bewertung

Die Zielsetzungen und Inhalte entsprechen den Vorgaben des Beschlusses der Landesregierung Nr. 1168 vom 31.10.2017 „Bewertungen der Schülerinnen und Schüler der Unterstufe“:

Art. 1 Zielsetzung und Gegenstand der Bewertung

1. Die Bewertung der Schülerinnen und Schüler hat vorwiegend bildenden Charakter und ist förderorientiert. Sie verfolgt das Ziel, durch die Feststellung der erworbenen Kompetenzen einerseits und der Lernrückstände andererseits die Selbsteinschätzung der Schülerinnen und Schüler zu fördern und die Bildungs- und Kompetenzniveaus zu verbessern, um die persönliche Entwicklung der Schülerinnen und Schüler zu dokumentieren. Außerdem verfolgt die Bewertung das Ziel, das Lernverhalten zu bestätigen und/oder zu verändern und den Bildungserfolg zu erhöhen.

2. Gegenstand der Bewertung sind die Lernprozesse und Leistungen der Schülerinnen und Schüler in allen Fächern und fächerübergreifenden Lernbereichen laut den Rahmenrichtlinien des Landes sowie den anderen Tätigkeiten des persönlichen Jahresstundenplans. Davon betroffen sind die verbindliche Grundquote, die der Schule vorbehaltene Pflichtquote und der allfällige Wahlbereich. Gegenstand der Bewertung ist auch die allgemeine Lernentwicklung der Schülerinnen und Schüler sowie ihr Verhalten. Die Lernprozesse und Leistungen im Rahmen der außerschulischen Bildungsangebote sind nicht Gegenstand der Bewertung durch die Schule. Die Schule kann Erfahrungen, die im Rahmen informeller Bildung gemacht werden, für das persönliche Bildungsprofil der Schülerinnen und Schüler anerkennen, wenn sie in geeigneter Form dokumentiert sind.

Die periodische Bewertung am Ende des ersten und zweiten Semesters sind Globalbewertungen, die - auch auf der Grundlage der festgestellten Lernerfolge - den Bildungsweg des Schülers / der Schülerin und das Erreichen der Bildungsziele verdeutlichen.

Gegenstand der periodischen Bewertung und Jahresbewertung sind

- ✓ **alle Fächer**, ausgedrückt in Ziffernnoten,
- ✓ die **fächerübergreifende Lernbereiche** der Schülerinnen und Schüler, die in die einzelnen Fächer integriert sind,
- ✓ die **allgemeine Lernentwicklung** der Schülerinnen und Schüler, ausgedrückt in verbaler Form bzw. in Form eines Rasters für die MS,
- ✓ das **Verhalten der Schülerinnen und Schüler der Mittelschule** in Form eines Rasters, das sich auf die Entwicklung der Schülerinnen und Schüler im Bereich der Bürgerkompetenz bezieht. Den Bezugsrahmen stellen die Schüler- und Schülerinnencharta, allfällige Vereinbarungen mit den Erziehungsverantwortlichen und die interne Schulordnung dar.

Am Ende des zweiten Semesters erfolgt die Schlussbewertung (versetzt / nicht versetzt).

Basis für die periodische Bewertung und Jahresbewertung

Die Bewertung nimmt Bezug auf die jeweiligen Rahmenrichtlinien des Landes sowie auf das Schulcurriculum.

Die Bewertung stützt sich auf schriftliche, mündliche und praktische Prüfungen, Lernbeobachtungen und andere geeignete Elemente und Verfahren, die in ausreichender Anzahl gesammelt, durchgeführt und in den einschlägigen Dokumenten der Schule vermerkt und den Schülerinnen und Schülern bzw. Eltern transparent gemacht werden.

Ergänzung im Schuljahr 2019/2020 bzw. zum Fernunterricht/ Videounterricht

Die laufende Bewertung während des Fernunterrichts und die Abschlussbewertung des Schuljahres 2019/2020 haben denselben Stellenwert wie beim Unterricht in Präsenz (siehe Gesetzesdekret vom 8. April 2020, Nr. 22 bzw. Rundschreiben Nr. 28/2020 vom 20.05.2020).

Die Lehrpersonen wertschätzen prinzipiell die Aufgaben, die sie zurückgeschickt bekommen. Dabei beachten sie – je nach Altersstufe – die ordentliche, genaue und vollständige Ausführung der Aufgaben, den Fleiß des Kindes, das Pflichtbewusstsein, mit dem Aufgaben erledigt und zurückgeschickt werden. Bei manchen Aufgabenstellungen können auch inhaltliche Aspekte berücksichtigt werden. Außerdem werden auch die Fortschritte im digitalen Bereich beachtet, wenn es zum Beispiel darum geht, einen Text auf Word zu schreiben und ihn zu formatieren, eine E-Mail zu verfassen, ein Video zu erstellen usw.. Bei Videokonferenzen legen sie ihr Augenmerk auf die Bereitschaft der Schüler*innen mitzuarbeiten, sich einzubringen oder Stellung beziehen.

Die Lehrpersonen berücksichtigen grundsätzlich die individuellen Voraussetzungen und Möglichkeiten aller Schüler*innen. In der aktuellen Krisensituation kommen weitere Aspekte hinzu, und zwar die technischen Voraussetzungen für den Einsatz digitaler Technologien sowie die häusliche Unterstützung durch Eltern / Erziehungsverantwortliche, Geschwister etc.

Bewertungsstufen

Die Lernerfolge und erreichten Kompetenzen werden in allen Bereichen wie folgt bewertet:

10	Die Schülerin/Der Schüler hat zahlreiche fortgeschrittene Kompetenzen erreicht, erfasst Lerninhalte sicher und selbstständig, überträgt diese auf Neues, findet eigene Lösungswege, überprüft Ergebnisse und kann Verknüpfungen herstellen.
9	Die Schülerin/Der Schüler hat auch fortgeschrittene Kompetenzen erreicht, verfügt über gesicherte Lerninhalte, ist fähig Kenntnisse selbstständig zu verarbeiten, Zusammenhänge zu erkennen und Arbeitsaufträge selbstständig zu lösen.
8	Die Schülerin/Der Schüler hat die erweiterten Kompetenzen erreicht. Sie/er beherrscht die Inhalte größtenteils, bewältigt Arbeitsaufträge nach einem eigenen oder vorgegebenen Lösungsweg.
7	Die Schülerin/Der Schüler hat zahlreiche grundlegende Kompetenzen erreicht. Sie/er kennt die Inhalte trotz mancher Lücken, bewältigt Arbeitsaufträge nach einem vorgegebenen Lösungsweg.
6	Die Schülerin/Der Schüler hat einige grundlegende Kompetenzen erreicht. Sie/er erfasst Lerninhalte lückenhaft und braucht Hilfe, um Aufgaben nach vorgegebenen Mustern zu lösen.
5	Die Schülerin/Der Schüler hat die grundlegenden Kompetenzen nicht in ausreichendem Maße erreicht. Sie/er erfasst Lerninhalte trotz individueller Hilfestellung nicht. In ihrer/seiner Arbeitsweise ist die Schülerin/der Schüler nicht zielführend.

Für die Mittelschule wird in besonderen Fällen auch die Note **vier** verwendet:

4	Eine Überprüfung der erreichten Kompetenzen ist nicht möglich, da die Schülerin/der Schüler die Arbeit verweigert bzw. unerlaubte Hilfsmittel verwendet hat.
---	--

Regelungen für die fächerübergreifende Lernbereiche

Die Bewertung der fächerübergreifenden Lernbereiche Kommunikations- und Informationstechnologie KIT und Leben in der Gemeinschaft LIG erfolgt wie bisher in Ziffernnoten, die Bewertungen werden in die einzelnen Fachnoten integriert. Die fächerübergreifenden Lernbereiche KIT und LIG scheinen im Bewertungsbogen nicht mehr mit einer eigenen Bewertung auf.

Regelungen für die der Schule vorbehaltenen Pflichtquote und Wahlbereichs

Die Schülerinnen und Schüler erhalten eine eigene, von der Schule erstellte zusammenfassende Bescheinigung als Anlage zum Bewertungsbogen am Ende des Schuljahres.

Die Bewertung der Tätigkeiten der der Schule vorbehaltenen Pflichtquote und des Wahlbereichs erfolgt in Ziffernnoten.

Für das Schuljahr 2019/2020 werden aufgrund der Coronavirus SARS-CoV-2- Krise und des damit verbundenen Fernunterrichts die Tätigkeiten der Pflichtquote und des Wahlbereichs nicht bewertet.

Die Lehrpersonen, die die einzelnen Tätigkeiten (z. B. Blockangebote, Projektstage, Kurse etc.) anbieten, dokumentieren die zu erreichenden Kompetenzen in einem eigens dafür vorgesehenen Register und leiten Sie dem Klassenvorstand weiter oder legen sie in dem eigens dafür vorgesehenen Ordner im Lehrerzimmer ab. Die genaue Vorgehensweise hierfür legen die einzelnen Schulstellen fest.

Bewertung aufgrund eines IBP

Schülerinnen und Schüler mit Funktionsdiagnose oder klinisch-psychologischem Befund werden aufgrund der im IBP festgehaltenen Ziele bewertet. Im Protokoll der Bewertungskonferenz wird festgehalten, welche Fächer auf der Basis eines individuellen Bildungsplanes zieldifferent sind.

Lernende mit Migrationshintergrund werden bei Bedarf differenziert behandelt. Bei Differenzierung ist ein individueller Bildungsplan erforderlich, der vom Klassenrat ausgearbeitet und beschlossen wird. Er enthält individuelle Bildungsziele, die bewertet werden.

Da der Bewertungsbogen integrierender Bestandteil des Zeugnisses ist, sind keine Hinweise auf differenzierte Maßnahmen festzuhalten.

Richtlinien für die Schlussbewertung an der Mittelschule bzw. für die Nichtversetzung bzw. Nichtzulassung zur staatlichen Abschlussprüfung der Unterstufe

Für die Versetzung in die nächste Klasse der Mittelschule und für die Zulassung zur staatlichen Abschlussprüfung der Unterstufe ist die **Gültigkeit der Schuljahres** Voraussetzung, d.h. wenn Schülerinnen und Schüler an mindestens 75% des persönlichen Jahresstundenplans, bestehend aus den Tätigkeiten und Fächern der verpflichtenden Unterrichtszeit sowie des Wahlbereichs, teilnehmen.

In Ausnahmefällen kann die Schule autonom vom genannten Mindestausmaß abweichen, wenn triftige Gründe dafür vorliegen. In folgenden Fällen kann der Klassenrat auch bei Unterschreitung der vorgeschriebenen Anwesenheitsquote eine Bewertung der Schülerin/des Schülers vornehmen, sofern sie/er die Mindestkompetenzen erreicht hat und somit die Voraussetzungen für ein positives Bestehen der nächst höheren Klasse bzw. der Abschlussprüfung gegeben sind:

- Krankheit, Unfall

- besondere familiäre Umstände
- kulturelle Aktivitäten und sportliche Tätigkeit in nationalen, regionalen oder Landesverbänden

Auch negative Noten können im Bewertungsbogen angeführt werden.

Schülerinnen und Schüler, die in einem oder in mehreren Fächern ungenügende Leistungen aufweisen, kann der Klassenrat **trotz festgestellter Lernrückstände in die nächste Klasse versetzen bzw. zur Abschlussprüfung zulassen**, wenn ihre Lernsituation durch eine oder mehrere der folgenden Ursachen bedingt wird:

- **Kompetenzmängel**, die **nur Teilbereiche** betreffen, andere Fächer nicht oder kaum tangieren und für den/die Schüler/in durch entsprechenden Einsatz und Bemühen aufholbar sind,
- **krankheitsbedingte** oder durch **gerechtfertigte längere Abwesenheit** verursachte Kompetenzmängel, die der/die Schüler/in aufgrund seiner Fähigkeiten bei entsprechend konstantem Einsatz schließen kann,
- Kompetenzmängel, die **trotz vorhandenen Einsatzes** nicht behoben werden konnten,
- Vorhandensein der **nötigen Reife für die Ablegung der Abschlussprüfung**.

In die Entscheidung mit einbezogen werden auch die durch regelmäßigen Schulbesuch und konstante Mitarbeit bewiesene Einsatzbereitschaft des/der Schülers/in sowie der regelmäßige Besuch der von der Schule angebotenen Stützmaßnahmen, sofern angeboten.

Die **Zulassungsnote zur Abschlussprüfung** ergibt sich auf der Basis der Jahresschlussbewertung unter Berücksichtigung des Lernverhaltens und des Lernerfolges der letzten drei Schuljahre sowie der persönlichen Entwicklung des/der Schülerin.

Die Zulassungsnote wird in Zehntelnoten (ohne Kommastellen) ausgedrückt und den Schülerinnen und Schülern im Bewertungsbogen mitgeteilt.

Für das Schuljahr 2019-2020 gelten folgende Regelungen:

*„ Am 16.05.2020 sind die Ministerialverordnungen zur Jahresbewertung der Schüler*innen (Ministerialverordnung Nr. 11/2020) und zur Durchführung der Abschlussprüfung der Mittelschule (Ministerialverordnung Nr. 9/2020) veröffentlicht worden. Diese sehen aufgrund der Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 spezifische Richtlinien für die Jahresbewertung der Schüler*innen, das Aufholen der Lernrückstände, die Durchführung der Eignungsprüfungen und die Abschlussbewertung in den 3. Klassen der Mittelschule im Schuljahr 2019/20 vor.*

Die Südtiroler Landesregierung hat mit Beschluss vom 19.05.2020, Nr. 356 die wesentlichen Bestimmungen dieser Ministerialverordnungen übernommen. In Ergänzung zum Rundschreiben vom 4. Mai 2020, Nr. 19 erhalten Sie im Folgenden eine vollständige Übersicht über die im heurigen Schuljahr anzuwendenden Regelungen:

1. Bewertung der Schüler*innen

*Die Bewertung der Schüler*innen erfolgt im Sinne des Art. 5 des Beschlusses der Landesregierung vom 31. Oktober 2017, Nr. 1168. In Abweichung von Art. 6, Absatz 3 und Absatz 4 werden die Schüler*innen in die nächste Klasse versetzt. Dies gilt auch, wenn die grundlegenden Kompetenzen (d. h. die Ziffernote sechs) in einem oder mehreren Fächern nicht erreicht werden. Eventuelle negative Bewertungen scheinen im Bewertungsbogen auf. Eine Nichtversetzung in die nächste Klasse ist nur dann möglich, wenn Bewertungselemente weitgehend fehlen, weil die Schülerin oder der Schüler sowohl in der Phase des Präsenzunterrichts als auch in jener des Fernunterrichts nicht oder nur sporadisch am Unterricht teilgenommen hat. Dieses Verhalten darf jedoch während des Fernunterrichts nicht auf technische Probleme (Geräte, Internetverbindung, ...) zurückzuführen sein. Eine Nichtversetzung muss vom Klassenrat ausführlich begründet und einstimmig beschlossen werden. Im Falle umfangreicher und schwerwiegender Lernrückstände haben die*

Eltern/Erziehungsverantwortlichen die Möglichkeit, eine freiwillige Wiederholung der besuchten Klassenstufe ihrer Tochter/ihres Sohnes bei der Schuldirektion zu beantragen. Die definitive Entscheidung über die Genehmigung dieses Antrags trifft die zuständige Schulführungskraft.

Für Schüler*innen mit Beeinträchtigung, mit spezifischen Lernstörungen oder mit besonderen Bildungsbedürfnissen erfolgt die Bewertung laut Individuellem Bildungsplan, welcher, falls erforderlich, aufgrund der Situation in Zusammenhang mit dem epidemiologischen Notstand entsprechend angepasst wird.

(...) 3. Aufholen von individuellen und allgemeinen Lernrückständen

3.1 Individuelle Lernrückstände

Für die Schüler*innen, die in die nächste Klasse innerhalb einer Schulstufe versetzt werden und in einem oder mehreren Fächern negative Bewertungen aufweisen, beschreibt die Fachlehrperson bzw. der Klassenrat in einem individualisierten Lernplan die vorhandenen Lernrückstände (Art und Umfang) im betroffenen Fach/in den betroffenen Fächern und zeigt auf, wie die Lücken geschlossen werden können (Möglichkeiten, Maßnahmen, Strategien, ...). Dieser individualisierte Lernplan wird dem Bewertungsbogen bzw. Zeugnis beigelegt, damit der Lernprozess in der nächsten Klasse erfolgreich fortgesetzt werden kann.

3.2 Allgemeine Lernrückstände

Die Fachlehrpersonen halten bzw. der Klassenrat hält in geeigneter Form (z. B. Bericht des Klassenrates, Protokoll des Klassenrates, ...) fest, in welchen für das laufende Schuljahr angestrebten Kompetenzbereichen bzw. an welchen Kompetenzziele der einzelnen Fächer nicht oder nicht ausreichend gearbeitet werden konnte. Bei der Planung der Unterrichtstätigkeit im Schuljahr 2020/21 berücksichtigen die Lehrpersonen diese Aufzeichnungen, verschaffen sich durch gezielte Beobachtungen einen Überblick über das Ausmaß der vorhandenen Kompetenzen der Schüler*innen und knüpfen bei der Planung ihres Unterrichts daran an. Ziel muss es sein, vorhandene Lernrückstände im Laufe des 1. Halbjahres, wenn nötig im Laufe des gesamten Schuljahres, auszugleichen.

(...) 5. Abschlussprüfung der Mittelschule

Im Sinne des Art. 1, Abs. 4, Buchstabe b) des Gesetzesdekretes vom 8. April 2020, Nr. 22 fällt die Abschlussprüfung der Mittelschule im Schuljahr 2019/20 mit der Bewertung der Schülerin/des Schülers am Ende des Schuljahres zusammen.

5.1 Abschlussarbeit

Jede Schülerin/Jeder Schüler erstellt eine individuelle, fächerübergreifende Arbeit, in die Kenntnisse und Kompetenzen einfließen, welche im Unterricht, aber auch im persönlichen Lebensumfeld erworben wurden. Die schriftliche Arbeit wird durch eine multimediale Präsentation, ein Plakat etc., je nach Absprache mit dem Tutor/der Tutorin, ergänzt.

Im Sinne des Art. 1, Abs. 4, Buchstabe b) des Gesetzesdekretes vom 8. April 2020, Nr. 22 fällt die Abschlussprüfung der Mittelschule im Schuljahr 2019/20 mit der Bewertung der Schülerin/des Schülers am Ende des Schuljahres zusammen.

Die Kriterien für die individuelle Arbeit, der Termin für die Übermittlung der Abschlussarbeit an den Klassenrat sowie die Dauer der Präsentation werden vom Lehrerkollegium festgelegt und den Schüler*innen zeitgerecht mitgeteilt.

Die **Kriterien für die Abschlussarbeit** sind:

- Der Schüler/Die Schülerin hat die Arbeit klar, strukturiert und den Vorgaben entsprechend aufgebaut.
- Der Schüler/Die Schülerin hat das Thema gründlich recherchiert und erarbeitet.

- Der Schüler/Die Schülerin hat die Sachverhalte korrekt dargestellt, die Zusammenhänge sind klar und stimmig.
- Der Schüler/Die Schülerin hat alle unterrichteten Sprachen mit einbezogen und die Arbeit möglichst fächerübergreifend angelegt.
- Der Schüler/Die Schülerin drückt sich sprachlich korrekt aus.
- Der Schüler/Die Schülerin legt die persönliche Meinung dar und bezieht zum Thema Stellung.
- Der Schüler/Die Schülerin hat die Rückmeldungen der Tutor*innen bei der Überarbeitung berücksichtigt.

Die **Bewertungskriterien für die mündliche Präsentation** über die Plattform *Teams* sind folgende:

- Der Schüler/Die Schülerin hat sein/ihr Thema angemessen aufgearbeitet und klar aufgebaut; die Zusammenhänge sind stimmig.
- Der Schüler/Die Schülerin wirkt beim Vortragen sicher; kann frei vortragen (nicht auswendig gelernt) und drückt sich sprachlich korrekt aus.
- Der Schüler/Die Schülerin setzt die gewählte Präsentationstechnik richtig, zum Thema passend und kreativ ein.
- Der Schüler/Die Schülerin reagiert angemessen auf die Fragen der Lehrpersonen im Anschluss an die Präsentation.

Die Präsentation darf max. 10 Minuten dauern.

5.2 Präsentation der Abschlussarbeit

*Um die Abschlussarbeit gebührend wertzuschätzen, ist vorgesehen, dass die Schüler*innen diese in Videokonferenz mit dem Klassenrat mündlich präsentieren. Die Schulführungskraft legt dazu einen Zeitplan fest, sodass die Präsentationen der Schüler*innen vor der Abschlussbewertung durch den Klassenrat, in jedem Fall innerhalb 30. Juni 2020, erfolgen. Dementsprechend können die Bewertungssitzungen auch nach Unterrichtsende stattfinden, abweichend von Artikel 4 Absatz 2 des Beschlusses der Landesregierung vom 31. Oktober 2017, Nr. 1168.*

*Jenen Schüler*innen, die zu Hause nicht mit der notwendigen Technologie für eine Videokonferenz ausgestattet sind, wird in der Schule ein eigener Raum mit der erforderlichen technischen Ausstattung zur Verfügung gestellt.*

Wenn eine Schülerin/ein Schüler den festgelegten Termin aus triftigen Gründen nicht wahrnehmen kann, wird ihr/ihm ein neuer Termin vor der Abschlussbewertung für die betreffende Klasse zugewiesen.

In Fällen, in denen eine Präsentation bis zum Termin für die Bewertungskonferenz überhaupt nicht durchgeführt werden kann, wird die Abschlussbewertung in jedem Fall aufgrund der eingereichten Abschlussarbeit (ohne deren Präsentation) vorgenommen.

5.3 Bewertung der Abschlussarbeit und der Präsentation

Die Bewertung der Abschlussarbeit und der Präsentation erfolgt durch den Klassenrat mit einer einzigen Ziffernote. Die Kriterien für die Bewertung werden vom Lehrerkollegium im Vorfeld festgelegt:

Die Endbewertung für den Abschluss der Mittelschule ergibt sich auf der Basis der Jahresschlussbewertung unter Berücksichtigung des Lernverhaltens und des Lernerfolges der letzten drei Schuljahre sowie der persönlichen Entwicklung des Schülers/der Schülerin und der Abschlussarbeit samt mündlicher Präsentation.

5.4 Modalitäten für die Festlegung der Endbewertung

*In der Bewertungskonferenz für das Schuljahr 2019/20 legt der Klassenrat für die Schüler*innen der dritten Klasse der Mittelschule die Bewertung der einzelnen Fächer und der*

fächerübergreifenden Lernbereiche fest. Dabei berücksichtigt er die Lernergebnisse und den Lernprozess der Schülerin/des Schülers bis zur Schulschließung und in der Zeit des Fernunterrichts.

Die einzelnen Bewertungen – auch die negativen – werden im Sitzungsprotokoll und im Bewertungsbogen des Schülers/der Schülerin festgehalten.

Nach Abschluss der Bewertungskonferenz für das Schuljahr 2019/20 legt der Klassenrat mit einer Ziffernote die Endbewertung für den Abschluss der Mittelschule für die Schüler*innen fest, wobei Folgendes Berücksichtigung findet:

- die Abschlussbewertungen für das Schuljahr 2019/20 in den einzelnen Unterrichtsfächern und in den fächerübergreifenden Lernbereichen
- die Bewertung der Abschlussarbeit und der Präsentation
- die individuelle und schulische Entwicklung während der drei Mittelschuljahre.

Die Schülerin/Der Schüler erhält das Abschlusssdiplom der Mittelschule, wenn sie/er eine Endbewertung von mindestens 6/10 erreicht.

Die Endbewertung von 10/10 kann unter Berücksichtigung der schulischen Entwicklung der Schülerin/des Schülers in den drei Mittelschuljahren mit Lob vergeben werden, wenn sich der Klassenrat einstimmig dafür ausspricht.

Die Ergebnisse der Endbewertung sind an der Amtstafel der Schule zu veröffentlichen.

Die Bewertung der Abschlussarbeit und die Endbewertung der Schüler*innen mit besonderen Bildungsbedürfnissen erfolgen auf der Grundlage des Individuellen Bildungsplans.

9. Schlussbewertungskonferenzen

Die Sitzungen der Kollegialorgane können entweder auf telematischem Wege erfolgen oder in Präsenz. Bei Sitzungen in Präsenz sind die geltenden Sicherheitsbestimmungen einzuhalten (aktuell: Rundschreiben des Generaldirektors vom 15.05.2020).

Sollte es zu Situationen kommen, in denen nur einzelne Mitglieder der Kollegialorgane bei Sitzungen in Präsenz nicht anwesend sein können, so werden diese Mitglieder über Videokonferenz zugeschaltet. (RS Nr. 28/2020 vom 20.05.2020)

Bei **negativen Bewertungen** erhalten die Eltern der betroffenen Schülerinnen und Schüler im Anschluss an die Notenkonferenzen des ersten Semesters eine schriftliche Mitteilung der Schule, verbunden mit der Aufforderung, gemeinsam mit den Lehrpersonen Maßnahmen zur Behebung der Defizite zu besprechen.

Im zweiten Semester erfolgt eine entsprechende Mitteilung innerhalb April.

Bewertungsbogen und Zeugnis

Am Ende des ersten Semesters wird eine Mitteilung über die Bewertung mit folgenden Inhalten verteilt:

- Bewertung der Lernerfolge in jedem Fach
- verbale Bewertung (GS) bzw. Raster (MS) über die gesamte Lernentwicklung
- verbale Bewertung bzw. Raster über das Verhalten

Bewertungsbogen und Zeugnis werden am Ende des zweiten Semesters zu einem einzigen Dokument zusammengefasst. Grundlage ist der Bewertungsbogen vom Rundschreiben Nr. 36/2017.

Bescheinigung der erworbenen Kompetenzen

Am Ende der Grundschule und am Ende Mittelschule erhalten die Schülerinnen und Schüler eine Bescheinigung über die erworbenen Kompetenzen, wobei der vom Schulamtsleiter vorgegebene, für alle Schulen einheitliche Vordruck verwendet wird.

Die Bescheinigung über die erworbenen Kompetenzen ersetzt bei der Jahresbewertung über die fünfte Klasse der Grundschule sowie bei der Jahresbewertung der dritten Klasse Mittelschule die Bewertung der Allgemeinen Lernentwicklung nicht, sondern ergänzt sie.

Lernberatung

Grundsätzlich geht die Lernberatung über die Fachberatung hinaus. Jede Schülerin und jeder Schüler hat ein Recht auf Lernberatung, diese kann aber auch von den Lehrpersonen initiiert werden.

Die Lernberatung setzt sich zum Ziel

- die individuelle Lernentwicklung der Lernenden (gezielt) zu begleiten und ihre Selbsteinschätzung zu fördern,
- die Kommunikation und die Beziehungen zwischen Lehrpersonen, Lernenden und Eltern zu verbessern,
- dass Bewertungen transparent werden,
- das Lernverhalten und die Motivation der Lernenden positiv zu beeinflussen,
- die Lernenden in ihrem Sozialverhalten zu begleiten.

Die Lernberatung kann während des Unterrichts, in Phasen des Offenen Unterrichts oder Teamunterrichts, während des Gleitenden Eintritts, im Rahmen der persönlichen Sprechstunde der Lehrpersonen oder in der MS im Rahmen eines Schülersprechtages erfolgen.

Die Lernberatung wird mit geeigneten Instrumenten (Schülervertrag, Kurzprotokoll, Vermerk im Lehrerregister etc.) festgehalten. Die Klassenräte sprechen sich über die genaue interne Organisation der Lernberatung und der Dokumentation der Lernentwicklung ab, wählen die geeigneten Instrumente aus und setzen die Schülerinnen und Schüler bzw. deren Eltern über die Vorgehensweise in Kenntnis (schriftlich oder im Rahmen von Informationsveranstaltungen auf Schul- und Klassenebene).

Lehrpersonen, die ausschließlich im Rahmen des Teamunterrichts oder für Kopräsenzen einer Klasse zugewiesen sind, nehmen nicht an den Bewertungskonferenzen teil.

Dokumentation der Lernentwicklung

Grundsätzlich muss die Dokumentation Möglichkeiten zur Fremd- und Selbsteinschätzung bieten und kann folgendermaßen erfolgen:

- über Schülerarbeiten und Arbeitsunterlagen, die als Dokumentation des Lernwegs/-fortschritts gelten,
- über das Feedback der Lehrpersonen auf Schülerarbeiten und bei Tests,
- über Vermerke im Lehrerregister,
- über Möglichkeiten zur Selbstreflexion bzw. Selbstreflexionsbögen,
- über einen Lernvertrag, der bei Bedarf zwischen Lehrperson und Schülerin bzw. Schüler abgeschlossen wird,
- andere Formen der Dokumentation.

Die Dokumentation wird von den Lehrpersonen im Lehrerregister geführt, die Schularbeiten werden auf Schulebene verwahrt; weitere Dokumente werden von den Schülerinnen und Schülern verwahrt.

